

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 532/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg D [REDACTED].

Rua C [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Mai 1972 und sein Gesuch um Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist werden verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das am 17. Mai 1972 verkündete Berufungsurteil wurde dem Kläger am 8. Juni 1972 zugestellt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil legte der Kläger am 26. November 1977 Beschwerde ein. Gleichzeitig beantragte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist, weil seine Beschwerde vom 6. November 1972 auf dem Postwege verlorengegangen sei.

Die Beschwerdefrist ist mit dem 8. Dezember 1972 abgelaufen (§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 Satz 2 BFG). Seit 11. Dezember 1973 kann die Wiedereinsetzung in diese Frist nicht mehr beantragt werden (§§ 234 Abs. 3, 222 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BFG).

Mai

Dr. Thumm